

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)
— Drucksachen 12/221, 12/401, 12/461, 12/581, 12/697 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Hans-Joachim Jentsch**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 beschlossene Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991) wird nach Maß-

gabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen dieses Gesetzes und die Änderungen des Steueränderungsgesetzes 1991 in Drucksache 12/768 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 15. Juni 1991

Der Vermittlungsausschuß

Johannes Rau	Dr. Peter Struck
Vorsitzender	Berichtersteller

Anlage

Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBegIG 1991)**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Satz 4 und 8 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden in § 10 Abs. 2 Satz 8 die Worte „600 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „800 Millionen Deutsche Mark“ und die Worte „1 200 Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „1 400 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „2 Monaten“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen innerhalb von sechs Monaten

 - nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 oder
 - wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.“

cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kredite zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

b) § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Für die in § 1 Abs. 4 genannten Kredite übernimmt der Bund gegenüber den Kreditinstituten die Marktzinsen. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Die Ersetzung der in §§ 3 und 5 bezeichneten Kredite durch andere Finanzierungsmittel berührt den Anspruch des Kreditnehmers auf Zinszuschüsse nicht.“

d) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 zum Zeitpunkt der Kreditgewährung ihren Wohnsitz hatten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zur Hälfte“ durch die Worte „in Höhe von 60 vom Hundert“ ersetzt.